

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 2. August 1951 |

Nr. 91

Taq	Inhalt	Seite
26. 7. 51	Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder ..	707
26. 7. 51	Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen	708
2<). 7. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung im Stricker-Handwerk	709
27. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsfleuten	709
28 7 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951	715
21. 7. 51	Siebzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Produktion der Kali-Industrie, der Steinsalzbergwerke und Salinen)	710
21. 7. 51	Achtzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Produktionsgebiet Kosmetische Erzeugnisse)	717
21. 7. 51	Neunzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der chemischen Spezialerzeugung und der chemisch-technischen Fertigung)	718

Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder.

Vom 26. Juli 1951

Nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik muß jedem Kind die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte gegeben werden. Daher ist es eine ehrenvolle Aufgabe aller fortschrittlichen Kräfte, elternlose und von der Familie losgelöste Kinder aufzunehmen und sie mit Liebe und Sorgfalt zu umgeben. Diese Kinder im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, im Geiste des Friedens und der Völkerfreundschaft zu erziehen, ist eine hohe Verpflichtung der Pflegeperson.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird verordnet:

§ 1

Die Aufnahme eines Pflegekinde hat im vollen Verantwortungsbewußtsein der Pflegeperson dem Staat gegenüber zu erfolgen, wobei die Gewähr gegeben sein muß, daß die Erziehung des Kindes im fortschrittlichen Geiste der antifaschistisch-demokratischen Ordnung vorgenommen wird.

§ 2

(1) Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren, die sich fortlaufend in einer anderen Pflege als der ihrer Eltern, Verwandten oder Verschwägerten befinden.

(2) Als Verwandte oder Verschwägerte gelten die Stiefeltern, die Großeltern und Stiefgroßeltern, die

Geschwister der Eltern und deren Ehegatten, die eigenen Geschwister und deren Ehegatten, die Vettern und Basen und deren Ehegatten.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Verwandte oder Verschwägerte, wenn von diesen Kinder gegen Entgelt in Pflege genommen werden.

§ 3

Zur Aufnahme eines Pflegekinde ist die vorherige Erlaubnis der für den Wohnsitz der Pflegeperson zuständigen Abteilung Mutter und Kind beim Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und muß den Namen der Pflegeperson und des Pflegekinde enthalten.

§ 4

(1) Die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekinde ist nicht zu erteilen,

wenn die Pflegeperson wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, Trunksucht oder Rauschgiftsucht zu einer ordnungsgemäßen Erziehung nicht in der Lage ist oder

an einer aktiven Tuberkulose oder

an einer Geschlechtskrankheit leidet oder

wenn das aufzunehmende Pflegekind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer aktiven Tuberkulose leidet.

(2) Die Pflegestelle muß den von dem zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfalle gestellten Anforderungen in gesundheitlicher Beziehung genügen.